Zeitschrift: Jahrbuch der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft.

Wissenschaftlicher und administrativer Teil = Annuaire de la Société Helvétique des Sciences Naturelles. Partie scientifique et administrative

Herausgeber: Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

Band: 164 (1984)

Vereinsnachrichten: Merkblatt betreffend die Verwendung von Beiträgen der SNG

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Merkblatt betreffend die Verwendung von Beiträgen der SNG

- 1. Die der SNG von der Eidgenossenschaft zur Verfügung gestellten Mittel sind gemäss den Grundsätzen des Bundesgesetzes über den Eidgenössischen Finanzhaushalt vom 18. Dezember 1968 und des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzkontrolle vom 28. Juni 1967 zu verwalten.
- Die Beiträge der SNG an Mitgliedgesellschaften, Kommissionen und Komitees sowie Einzelgesuchsteller sind entsprechend den Angaben der Beitragsgesuche und Krediteröffnungen zweckgebunden.
- 3. Am Ende eines Jahres nicht aufgebrauchte Mittel sind zurückzuerstatten. Die Rückzahlung hat noch im selben Jahr, für welches
 die Mittel zugesprochen worden sind, zu erfolgen. Sie ist in der
 Betriebsrechnung auszuweisen, allenfalls durch Verbuchung in den
 transitorischen Passiven der Bilanz.
- 4. Im Rechnungsjahr bereits eingegangene Verpflichtungen, für die jedoch noch keine Ausgaben getätigt wurden, sind der Betriebsrechnung zu belasten und in der Bilanz unter den transitorischen Passiven - unter genauer Angabe des Verwendungszweckes - auszuweisen.
- 5. Auf begründetes Gesuch hin kann der Zentralvorstand einen Vortrag nicht verwendeter Mittel auf neue Rechnung zulassen. Dies namentlich dann, wenn Mittel wegen Verzögerung einer Tätigkeit, für die sie vorgesehen waren, noch nicht aufgewendet wurden.

Dieser Beschluss ersetzt das Merkblatt betreffend die Verwendung von Beiträgen vom 20. März 1976.

So beschlossen vom Zentralvorstand der SNG am 7. Dezember 1984.